

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text

**Satzung über das Verfahren der
Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(HZIS)**

vom 8. April 2025

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 lfd. Nr. 25

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 8. April 2025
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art 87 Abs. 3, Art. 94 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK),
- Art. 12 Satz. 2 i.V.m. Art. 10 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie
- § 37 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Studienjahr, Einteilung in Semester und Trimester.....	4
Kapitel 2	Bewerbungsverfahren und Immatrikulation an der Ohm.....	4
Abschnitt 1	Immatrikulationspflicht.....	4
§ 3	Immatrikulationspflicht, Hochschulmitgliedschaft.....	4
Abschnitt 2	Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren.....	5
§ 4	Bewerbungsantrag und Immatrikulation, Form und Frist.....	5
§ 5	Immatrikulationsantrag für zulassungsfreie Studiengänge.....	6
§ 6	Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge.....	7
§ 7	Vorzulegende Unterlagen für Bewerbung und Immatrikulation.....	8
Abschnitt 3	Immatrikulation.....	11
§ 8	Frühstudium.....	11
§ 9	Immatrikulation als Studierende oder Studierender.....	12
§ 10	Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School.....	13
§ 11	Versagung der Immatrikulation.....	14
§ 12	Online-Dienste und Services im Bewerbungsverfahren; Abrufpflicht.....	15
Abschnitt 4	Immatrikulation für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung; Probestudium.....	15
§ 13	Immatrikulation für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.....	15
§ 14	Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.....	16
Kapitel 3	Studium; Rechte und Pflichten der Studierenden und sonstigen immatrikulierten Personen	17
§ 15	Studienbeginn und Semesterzählung.....	17
§ 16	Mitwirkungspflichten.....	17
§ 17	Online-Dienste und Services; Abrufpflicht.....	18
§ 18	Austauschstudium.....	19
Kapitel 4	Rückmeldung und Wechsel des Studiengangs.....	19
§ 19	Rückmeldung.....	19

§ 20 Wechsel des Studiengangs.....	19
Kapitel 5 Ordnungsmaßnahmen und Exmatrikulation.....	20
Abschnitt 1 Ordnungsmaßnahmen.....	20
§ 21 Ordnungsmaßnahmen	20
Abschnitt 2 Exmatrikulation und Beurlaubung	21
§ 22 Exmatrikulation	21
§ 23 Exmatrikulation von Amts wegen	22
§ 24 Unabhängigkeit von Exmatrikulation und Prüfungsverhältnis	22
§ 25 Beurlaubung	22
Kapitel 6 Alumni und ehemalige Hochschulangehörige.....	24
§ 26 Kontakt mit ehemaligen Hochschulangehörigen; Nachforderung von Unterlagen	24
Kapitel 7 Datenschutz, Schlussvorschriften.....	24
§ 27 Datenschutz.....	24
§ 28 Studierendenausweis (OHMCard)	25
§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	26

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Business (B-IB).....	28
Anlage 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Business and Technology (B-IBT)	33
Anlage 3 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Media Engineering (B-ME).....	45

Kapitel 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und sonstigen immatrikulierten Personen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (im Folgenden: Ohm) sowie die dabei einzuhaltenden Fristen und weitere in Art. 95 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) genannte Fälle.

§ 2

Studienjahr, Einteilung in Semester und Trimester

- (1) ¹Das Studienjahr an der Ohm ist in Semester eingeteilt. ²Das Nähere regelt die Satzung über die Vorlesungszeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (THNVorlZS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann das Studienjahr nach näherer Regelung in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung auch in Trimester eingeteilt werden. ²In diesem Falle sind die Regelungen nach dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

Kapitel 2 Bewerbungsverfahren und Immatrikulation an der Ohm

Abschnitt 1 Immatrikulationspflicht

§ 3

Immatrikulationspflicht, Hochschulmitgliedschaft

- (1) ¹Die Aufnahme eines Studiums setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender oder als weitere immatrikulierte Personengruppe an der Ohm voraus. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende und weitere immatrikulierte Person an der Ohm ist ausgeschlossen.

- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglied der Ohm in der Fakultät ihres Studiengangs bzw. ihres sonstigen Studiums. ²Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer der zugehörigen Fakultäten. ³Eine Änderung der Fakultätsmitgliedschaft ist auf Antrag über die Hochschul-E-Mail-Adresse innerhalb der Rückmeldefristen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 möglich.
- (3) ¹Studierende in Kooperationsstudiengängen, in denen die Ohm nicht federführende Hochschule ist, werden gemäß der dem jeweiligen Studiengang zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung bei anderen Hochschulen immatrikuliert. ²Insoweit gilt ausschließlich das Immatrikulationsrecht dieser Hochschule.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen und den zugrundeliegenden Kooperationsverträgen der beteiligten Hochschulen diese Möglichkeit besteht und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist ausgeschlossen.

Abschnitt 2 Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren

§ 4

Bewerbungsantrag und Immatrikulation, Form und Frist

- (1) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens an der Ohm müssen sich alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Online-Bewerbungsportal der Ohm registrieren.
- (2) Für zulassungsfreie Studiengänge oder Studien haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Immatrikulationsantrag gemäß § 5 über das Online-Bewerbungsportal der Ohm zu stellen.
- (3) ¹Für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studien ist zunächst ein Antrag auf Zulassung gemäß § 6 über das Online-Bewerbungsportal der Ohm zu stellen. ²Bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang mit numerus clausus im ersten Semester gemäß der Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen und der Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren an der Technischen

Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in ihrer jeweils geltenden Fassung, ist zusätzlich die Registrierung im Online-Portal der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Servicesverfahren – DoSV) erforderlich.

- (4) ¹Die maßgeblichen und Fristen werden in dem gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsbescheid bekannt gegeben. ²Detaillierte Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsprozess werden auf den einschlägigen Internetseiten und im Online-Bewerbungsportal der Ohm bekannt gemacht.
- (5) Der Zulassungs- bzw. Immatrikulationsantrag gilt als fristgemäß gestellt, wenn alle gemäß § 7 erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden und der zu erbringende Nachweis seitens der zuständigen Krankenversicherung der Ohm elektronisch gemeldet wurde.

§ 5

Immatrikulationsantrag für zulassungsfreie Studiengänge

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation muss für jeden Studiengang bzw. jedes Studium form- und fristgerecht durch eine Bewerbung im Online-Portal der Ohm gestellt werden.
- (2) ¹Für die Bewerbung in einem zulassungsfreien Studiengang der Ohm gelten folgende Ausschlussfristen für die Antragstellung:
1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.
- ²Maßgeblich ist der tatsächliche elektronische Eingang der Online-Bewerbung bei der Ohm.
³Fristverlängerungen werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung kann eine Verkürzung der Fristen nach Abs. 2 regeln.
- (4) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die gemäß § 7 erforderlichen Unterlagen über das Online-Bewerbungsportal in digitaler Form bereitzustellen.
- (5) Bei Fristversäumnis wird die Immatrikulation versagt, es sei denn, das Versäumnis ist nachweislich unverschuldet.

- (6) Der Nachweis über die Immatrikulation wird nach Abschluss des Immatrikulationsverfahrens in elektronischer Form über das Online-Portal zur Verfügung gestellt.

§ 6

Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge

- (1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss vor der Immatrikulation für jeden Studiengang ein form- und fristgerechter Zulassungsantrag im Online-Bewerbungsportal der Ohm gestellt werden.
- (2) ¹Für die Antragstellung gelten folgende Ausschlussfristen:
1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- ²Maßgeblich ist der tatsächliche elektronische Eingang der Online-Bewerbung bei der Ohm. ³Auf § 24 HZV wird verwiesen. ³Fristverlängerungen werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen von Abs. 2 treffen.
- (4) ¹Im Rahmen der Zulassung haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die gemäß § 7 erforderlichen Unterlagen über das Online-Bewerbungsportal in digitaler Form bereitzustellen. Ergänzend gelten für die Form und die Frist der erforderlichen Anträge für zulassungsbeschränkte Studiengänge die Vorschriften der Verordnung über die Hochschulzulassung vom 10. Februar 2020 (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) sowie jene der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern – Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007.
- (5) Nach erfolgter Zulassung können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Immatrikulation über das Online-Bewerbungsportal der Ohm beantragen.

- (6) In den Bachelorstudiengängen „Internationale Betriebswirtschaft“, „International Business and Technology“ und „Media Engineering“ erfolgt die Auswahl zusätzlich anhand der Erstellung einer Rangliste gemäß der Anlagen zu dieser Satzung.
- (7) ¹In ausgewählten Studiengängen der Ohm erfolgt die Vergabe von Studienplätzen nach einem Verfahren zur Feststellung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) nach Maßgabe des Art. 89 Abs. 2 BayHIG i.V.m. § 27 QualV. ²Das Nähere regelt die Ohm in gesonderten Satzungen.
- (8) Die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zum Studium wird in elektronischer Form über das Bewerbungsportal der Ohm bekannt gegeben.
- (9) ¹Die Immatrikulation erfolgt, nachdem die Vollständigkeit der im Zulassungsbescheid aufgelisteten Unterlagen festgestellt wurde. ²Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht im Online-Bewerberportal der Hochschule erfolgt (Antrag auf Immatrikulation) und die erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht vorgelegt werden.
- (10) ¹Die Ohm kann die Abgabe des Zulassungsantrages im Onlinebewerbungsportal von der vollständigen Absolvierung eines Studiengangstests (Online Self Assessment – OSA) abhängig machen. ²Die grundständigen Studiengänge, in denen ein Studiengangstest durchgeführt wird, werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes im Internet bekannt gegeben. ³Das Ergebnis des Tests hat keinen Einfluss auf die Erfolgsaussichten für eine Studienplatzvergabe, da dieses ausschließlich der Selbsteinschätzung für die gewünschte Studienwahl dient.

§ 7

Vorzulegende Unterlagen für Bewerbung und Immatrikulation

- (1) Im Rahmen der Zulassung und Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Der Antrag auf Immatrikulation, der im Online-Bewerbungsportal zur Verfügung gestellt wird,
 2. Ein chronologischer, lückenloser Lebenslauf,

3. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (bspw. Hochschulreife oder Fachhochschulreife); Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen, außer wenn die Dokumente in englischer Sprache abgefasst sind;
 4. gegebenenfalls der Nachweis über die Qualifikation für postgraduale Studiengänge gemäß Art. 90 BayHIG,
 5. gegebenenfalls Zeugnisse über bereits absolvierte Hochschulprüfungen,
 6. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung (insb. der Nachweis über praktische Tätigkeiten),
 7. Der Nachweis über die Zahlung des zur (Erst-)Immatrikulation fälligen Studierendenwerksbeitrags gemäß Art. 121 BayHIG sowie weiterer fälliger Gebühren und Entgelte gemäß der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGebEntS) in ihrer jeweils geltenden Fassung; der festgesetzte Betrag ist in einer Summe innerhalb einer hierfür gesetzten Frist auf ein durch die Ohm benanntes Konto zu überweisen,
 8. Der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. Soweit konkrete oder offenkundige Anhaltspunkte bestehen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die geeignet ist, die Gesundheit der anderen Studierenden oder Beschäftigten der Hochschule ernstlich gefährden, kann die Hochschulleitung die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attests verlangen, aus dem sich die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Studiums ergibt. Die Kosten hierfür sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu tragen.
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit nichtdeutscher Hochschulzugangsberechtigung haben zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen:
1. die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes in Kopie.
 2. der Nachweis über die Anerkennung der Zentralstelle für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise der Ohm oder der Zeugnisanerkennungsstelle München/Gunzenhausen

vorzulegen. ²Das nähere Verfahren hierzu wird sowohl auf den einschlägigen Internetseiten sowie im Online-Bewerbungsportal erläutert. ³Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die außerhalb der Europäischen Union erworben wurde, können ergänzend Nachweise über weitere Sprachkenntnisse angefordert werden. ⁴Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

3. bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache - sofern die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung trifft - mindestens Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

(3) Im Falle der Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

1. soweit erforderlich, der Zulassungsbescheid der Ohm,
2. gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderte weitere Unterlagen zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung.

(4) Im Falle der Immatrikulation in ein Duales Studium an der Ohm zusätzlich folgende Nachweise:

1. Im Falle des Verbundstudiums ein mit einem registrierten Praxispartner abgeschlossener Ausbildungsvertrag,
2. im Falle des Studiums mit vertiefter Praxis ein mit einem registrierten Praxispartner der Ohm abgeschlossener Bildungsvertrag.

(5) Im Falle der Bewerbung für einen weiterqualifizierenden oder weiterbildenden Studiengang zusätzlich folgender Nachweis:

1. Den Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung gemäß Art. 78, Art. 90 Abs. 1 Satz 5 BayHIG.

(6) ¹Die Ohm ist berechtigt, sämtliche vorgelegte Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie zu verlangen. ²In begründeten Fällen kann die Ohm zur Identitätsfeststellung die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments unter persönlichem Erscheinen der Studienbewerberin oder

des Studienbewerbers oder aber die Vorlage entsprechender Ausweisdokumente mittels elektronischen Fernkommunikationsmittels verlangen.

Abschnitt 3 Immatrikulation

§ 8

Frühstudium

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, werden im Frühstudium gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG immatrikuliert, um an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Im Rahmen der Immatrikulation sind folgende Daten anzugeben:
1. Vorname, Name;
 2. Geschlecht;
 3. Geburtsdatum und -ort;
 4. Staatsangehörigkeit;
 5. Wohnsitz;
 6. E-Mail-Adresse;
 7. Das Fach, in dem gewählte Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (3) ¹Die Immatrikulation ist innerhalb der Fristen nach § 5 und § 6 über das Online-Bewerbungsportal der Ohm zu beantragen. ²Für die Immatrikulation sind folgende Nachweise einzureichen:
1. Der Antrag auf Immatrikulation, der im Online-Bewerbungsportal zur Verfügung gestellt wird,
 2. ein chronologischer, lückenloser Lebenslauf;
 3. die Bestätigung der Schule über die Art des angestrebten Schulabschlusses;

4. eine Befürwortung der Schulleitung, die neben einer ausführlichen Schilderung des schulischen Werdegangs eine qualifizierte Prognose über die Erfolgsaussichten einer Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen der Hochschule enthalten muss, im Original;
 5. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, die oder der für das Fach zuständig ist.
- (4) Das Immatrikulationsverfahren wird über das wird durch die Bereitstellung der Immatrikulationsbescheinigung im Online-Portal der Ohm abgeschlossen.
- (5) Für die Immatrikulation muss der gemäß § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuches von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu erbringende Nachweis bezüglich des Krankenversicherungsstatus seitens der zuständigen Krankenversicherung im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens vollständig und erfolgreich übermittelt worden sein.

§ 9

Immatrikulation als Studierende oder Studierender

- (1) Die Immatrikulation als Studierende oder als Studierender an der Ohm erfolgt in folgenden Fällen:
1. Die Aufnahme eines Studienganges nach Art. 77 oder Art. 78 BayHIG
 2. Die Aufnahme eines sonstigen Studiums nach Art. 77 oder Art. 78 BayHIG
- (2) ¹Die gleichzeitige Immatrikulation in mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wirtschaftliches oder künstlerisches Interesse in diesen Studiengängen besteht. ²Im Übrigen ist das gleichzeitige Studium in mehreren Studiengängen nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren.

§ 10

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School

- (1) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School werden gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG für die Dauer des jeweiligen Veranstaltungszeitraums der Summer School an der Ohm immatrikuliert. ²Ein Recht zur Teilnahme an Hochschulprüfungen oder an Hochschulwahlen der Ohm wird durch die Immatrikulation nicht begründet.
- (2) Im Rahmen der Immatrikulation sind folgende Daten anzugeben:
1. Vorname, Name;
 2. Geschlecht;
 3. Geburtsdatum und -ort;
 4. Staatsangehörigkeit;
 5. Heimat-Wohnsitz;
 6. E-Mail-Adresse;
 7. Zeitpunkt, Art und Ort der Hochschulzugangsberechtigung;
 8. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen.
- (3) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Ohm International Summer School erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Ohm und ist innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfristen zu stellen. ²Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Der Antrag auf Immatrikulation bei den International Academic Services (IAS) der Ohm,
 2. Der erforderliche Qualifikationsnachweis in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie,
 3. Der Nachweis über die Zahlung sämtlicher für die Teilnahme fälligen Gebühren gemäß der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGebEntS) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie weiterer für den jeweiligen Termin fällige Entgelte.

- (4) Die Immatrikulation ist abgeschlossen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer der Ohm International Summer School eine Immatrikulationsbestätigung erhalten hat.

§ 11

Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; zur Prüfung kann die Ohm die Vorlage eines ärztlichen oder fachärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Kosten hierfür sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu tragen.
2. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Solche Straftaten liegen insbesondere bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung erheblicher Gewalt gegen Personen oder die Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. Als Gewalt gelten auch Aktionen psychischen Inhalts.
3. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet, die gemäß § 7 vorzulegenden Nachweise nicht erbringt oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben nicht macht.
4. Unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles, für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuungsperson gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt ist.
5. Wenn für den Studienwunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers ein entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.
6. Wenn sich die Pflicht zur Versagung der Immatrikulation aus übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

§ 12

Online-Dienste und Services im Bewerbungsverfahren; Abrufpflicht

¹Während der Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens zur Vergabe der verfügbaren Studienplätze werden die Ausschluss-, Ablehnungs- und Zulassungsbescheide ausschließlich im persönlichen Benutzerkonto (Bewerberaccount) im Online-Bewerbungsportal der Ohm hinterlegt oder elektronisch versandt; eine postalische Zustellung findet nicht statt. ²Detaillierte Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsprozess werden auf den einschlägigen Internetseiten der Hochschule und im Onlinebewerbungsportal bekannt gegeben. ³Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, sich regelmäßig über den aktuellen Stand ihres Bewerbungsverfahrens zu informieren und ihren Bewerberaccount auf neue Nachrichten zu überprüfen.

Abschnitt 4 Immatrikulation für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung; Probestudium

§ 13

Immatrikulation für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) ¹Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung haben vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung des angestrebten Studiengangs an der Hochschule zu absolvieren. ²Das Gespräch muss spätestens bis zum Ende des studiengangspezifischen Bewerbungszeitraumes geführt werden.
- (2) ¹Für die Studiengänge Architektur und Design, für die zur Zulassung das Bestehen einer Eignungsprüfung Voraussetzung ist, wird dem Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV eine allgemeine Zulassung bzw. dem Personenkreis nach § 30 Abs. 1 QualV eine probeweise Zulassung zum Studium erteilt, sofern eine dem Fachhochschulstudiengang entsprechende künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 QualV nachgewiesen wird. ²Die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung regelt die jeweils geltende Satzung über die Eignungsprüfung des jeweiligen Studiengangs.

§ 14

Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für die Zulassung zum Studium für den Personenkreis nach § 30 Abs. 1 QualV ist ein Probestudium nach den Kriterien des § 32 QualV erforderlich.
- (2) In Bachelorstudiengängen, in denen das Studienjahr in Semester bzw. Trimester eingeteilt ist, erfolgt die bedingte Immatrikulation für das erste und zweite Studiensemester bzw. erste, zweite und dritte Trimester im Rahmen eines Probestudiums gem. § 32 QualV.
- (3) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn nach Beendigung des zweisemestrigen bzw. dreitrimestrigen Probestudiums die oder der im Probestudium eingeschriebene Studierende Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten (bei Semesterzählung) bzw. 22 ECTS-Leistungspunkten (bei Trimesterzählung) in den vom Studienplan für die ersten zwei Semester bzw. ersten drei Trimester vorgesehenen Modulen erbracht hat.
- (4) ¹Falls die genannten ECTS-Leistungspunkte gem. Abs. 3 nicht erreicht werden, endet die Immatrikulation der oder des Studierenden mit Ablauf des Semesters bzw. Trimesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde. ²Für Fristverlängerungen gilt § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. ³Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Probestudiums ist eine erneute Immatrikulation in das Probestudium desselben Studiengangs nicht zulässig.
- (5) Werden am Ende des zweiten Probestudiensemesters oder dritten Probestudientrimesters 30 bzw. 22 oder mehr ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, wird die bzw. der Studierende für das folgende Semester bzw. Trimester als ordentlicher Studierende oder ordentlicher Studierender eingeschrieben.

Kapitel 3 Studium; Rechte und Pflichten der Studierenden und sonstigen immatrikulierten Personen

§ 15

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht in einem Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) werden für das erste Studiensemester des gewählten Studiums immatrikuliert.
- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit bereits erbrachten einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich die Einordnung in ein höheres Studiensemester nach den Regelungen der Anrechnung und Anerkennung gemäß Art. 86 BayHIG unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung und der kapazitätsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Hochschule gibt hochschulüblich (bspw. über ihre Internetseite) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraum bekannt, in welchen Studiengängen jeweils zum folgenden Semester ein bewerbungsverfahren durchgeführt wird.

§ 16

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Ohm folgende Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen:
 1. Unter Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise: Änderungen des Namens oder der Staatsangehörigkeit,
 2. Änderungen der im Übrigen gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten,
 3. den Verlust oder die Beschädigung der OHMCard (Studierendenausweis). Hat die Studierende oder der Studierende den Verlust oder OHMCard zu vertreten, kann die Ohm von der oder dem Studierenden Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung eines Studierendenausweises verlangen;
 4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,

5. das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, die die Gesundheit der anderen Hochschulmitglieder ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.
- (2) Die Ohm ist berechtigt, sämtliche eingereichte Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie einzufordern.

§ 17

Online-Dienste und Services; Abrufpflicht

- (1) ¹Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden und Mitglieder der sonstigen immatrikulierten Personengruppen ein Benutzerkonto (Account) für die Online-Dienste der Hochschule wie Hochschulnetzwerk, Online-Portale, Bibliotheksnutzung sowie weiterer Plattformen sowie eine studentische E-Mail-Adresse. ²Der Benutzeraccount dient auch den Rechnerzugängen an der Ohm.
- (2) Die Studierenden und Mitglieder der sonstigen immatrikulierten Personengruppen sind verpflichtet, dieses Benutzerkonto freizuschalten und ein sicheres Passwort festzulegen.
- (3) ¹Die Ohm nutzt Online-Portale und Plattformen wie StudyOhm oder Moodle sowie die studentische E-Mail-Adresse, um hochschulbezogene oder individuelle Informationen für Studierende zu veröffentlichen oder bereitzustellen; auch amtliche Bescheide der Hochschule sind dort hinterlegt oder werden als Anhang per E-Mail versendet. ²Studierende und Mitglieder der sonstigen immatrikulierten Personengruppen, die über keine eigenen Zugangsgeräte besitzen, können die entsprechenden Informationen über die bereitgestellten Hochschul-Computer in den Computerräumen kostenlos abrufen.
- (4) ¹Die Studierenden und Mitglieder der sonstigen immatrikulierten Personengruppen sind daher verpflichtet, diese Online-Portale und Plattformen auch in der vorlesungsfreien Zeit auf Mitteilungen und oder Änderungsmitteilungen bei Anträgen zu prüfen. ³Gleichsam ist die hochschulische E-Mail-Adresse regelmäßig auf den Eingang neuer Nachrichten zu prüfen.

§ 18

Austauschstudium

¹Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Ohm zu absolvieren (Austauschstudium). ²Eine Teilnahme an Auswahl- oder Eignungsprüfungen findet nicht statt. ³Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium erfolgt in der Regel auf zwei Semester beschränkt.

Kapitel 4 Rückmeldung und Wechsel des Studiengangs

§ 19

Rückmeldung

- (1) Die Studierenden müssen sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Hochschule festgelegt und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge und Gebühren durchgeführt.
- (4) ¹Wenn im laufenden Semester kein Ergebnis einer Studien- und Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Rückmeldung auf Antrag der oder des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden. ²In diesem Fall kann der Studierendenwerksbeitrag nicht zurückerstattet werden.

§ 20

Wechsel des Studiengangs

Für die Antragstellung auf Wechsel des Studiengangs gelten die Bewerbungsfristen gemäß § 5 und § 6.

Kapitel 5 Ordnungsmaßnahmen und Exmatrikulation

Abschnitt 1 Ordnungsmaßnahmen

§ 21

Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende und sonstige immatrikulierte Personen können unter Einbindung der betroffenen Fakultät ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
5. ein anderes Hochschulmitglied oder eine Dritte bzw. einen Dritten auf dem Hochschulgelände oder auf einer offiziellen Hochschulveranstaltung außerhalb der Hochschule diskriminieren, belästigen oder das Hochschulmitglied oder eine Dritte bzw. einen Dritten unmittelbar bzw. mittelbar aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligen oder
6. an einer der in Nr. 1 bis 5 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) Zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können unter Einbindung der betroffenen Fakultät folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,

2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.

²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ²Wird gegen eine Studierende oder einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

Abschnitt 2 Exmatrikulation und Beurlaubung

§ 22

Exmatrikulation

- (1) Studierende und sonstige immatrikulierte Personen sind bis zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.
- (2) ¹Studierende und sonstige immatrikulierte Personen werden grundsätzlich jeweils zum Ende des jeweiligen Semesters exmatrikuliert, wenn sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben oder ein Immatrikulationshindernis i.S.d. Art. 91 BayHIG vorliegt. ²Auf entsprechenden Antrag kann die Exmatrikulation sofort erfolgen.
- (3) Die sofortige Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn Gründe vorliegen, die gemäß Art. 95 Satz 3 BayHIG, § 23 dieser Satzung einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.
- (4) Im Falle einer Exmatrikulation nach Semesterbeginn ist eine Rückerstattung des Studierendenwerksbeitrages nicht möglich.

§ 23

Exmatrikulation von Amts wegen

- (1) ¹Die Exmatrikulation von Amts wegen kann gemäß Art. 95 Satz 3 BayHIG mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen. ²Solche Gründe sind insbesondere:
1. Wenn sich die Pflicht zur Exmatrikulation aus übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen ergibt oder
 2. Besonders schwere Verstöße nach § 21 oder besonders schwere Wiederholungsfälle von Verstößen nach § 21 festgestellt sind und ein Festhalten an der Immatrikulation für die Hochschule zur Wahrung des ordentlichen Hochschulbetriebs unvertretbar erscheint.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind durch die Hochschulleitung unter Einbeziehung der betroffenen Fakultäten zu treffen.

§ 24

Unabhängigkeit von Exmatrikulation und Prüfungsverhältnis

Ein bereits begonnenes Prüfungsverhältnis bleibt durch die Exmatrikulation unberührt.

§ 25

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf begründeten Antrag hin gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen. ⁴Im Übrigen gilt Art. 93 Abs. 3 BayHIG.
- (2) ¹Die Gründe für die Beurlaubung sind unter Vorlage entsprechender Nachweise dazulegen. ²Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. Eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes;
3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist;
4. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums;
5. Auslandsstudium;
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der oder des Studierenden erforderliche Lehrangebot des Anschlusssemesters nicht vorhanden ist;
7. Ablegung von Wiederholungsprüfungen;
8. Mitgliedschaft in einem der von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien.

³Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können regelmäßig nicht als Grund gelten.

- (3) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn im Online-Portal der Ohm zu stellen. ²Der Antrag der oder des Studierenden auf Beurlaubung kann binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ³In diesem Fall gilt der Antrag der oder des Studierenden auf Beurlaubung als nicht gestellt. ⁴Nachteile der oder des Studierenden, die sich für sie oder ihn als Folge der Antragstellung und späteren Antragsrücknahme für den Studienverlauf ergeben, hat die oder der Studierende zu vertreten.
- (4) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung bzw. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.

Kapitel 6 Alumni und ehemalige Hochschulangehörige

§ 26

Kontakt mit ehemaligen Hochschulangehörigen; Nachforderung von Unterlagen

¹Ehemalige Studierende und sonstige Hochschulangehörige können auf Antrag etwaige Unterlagen nur anfordern, wenn sie einen entsprechenden Identifikationsnachweis führen. ²§ 7 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 7 Datenschutz, Schlussvorschriften

§ 27

Datenschutz

- (1) ¹Kommt es nicht zur Immatrikulation, werden die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erhobenen Daten und Dokumente ein Jahr nach Ende des Bewerbungsverfahrens endgültig gelöscht. ²Während des gesamten Bewerbungsverfahrens besteht für die Studierenden die Möglichkeit, sich zu Dokumentations- und Beweis Zwecken ein aktuelles Datenkontrollblatt im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu erzeugen. ³Sobald die Immatrikulation abgeschlossen ist, gilt für die Datenerhebung ausschließlich § 43 ASPO.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 gelten für Austauschstudierende folgende Fristen:
1. Personenbezogene Daten im Rahmen des Erasmus-Programms werden gemäß der Allgemeinen Bestimmungen zur Finanzhilfvereinbarung für eine Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der Mobilität aufbewahrt werden.
 2. Alle anderen personenbezogenen Daten werden für eine Dauer von bis zu drei Jahren (§ 195 BGB) nach Abschluss der Mobilität aufbewahrt. Das Nähere regeln die jeweils einschlägigen Datenschutzbestimmungen und -hinweise.

§ 28

Studierendenausweis (OHMCard)

(1) ¹Nach erfolgter Immatrikulation erhalten die Studierenden gegen Vorlage eines amtlichen Identitätsnachweises zum Nachweis Ihrer Hochschul-Mitgliedschaft einen Studierendenausweis (OHMCard) in maschinenlesbarer Form, der zugleich als Mensa-Karte beim Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg fungiert. ²Die Gültigkeitsdauer ergibt sich anhand der Validierung, die an einer der dafür an der Ohm bereitgestellten Validierungsstationen erfolgt.

(2) ¹Optisch lesbar werden auf der OHMCard folgende personenbezogene Daten abgedruckt:

1. Vorname und Name;
2. Matrikelnummer;
3. Gültigkeitsdauer;
4. Kartenummer.

²Darüber hinaus werden in maschinenlesbarer Form folgende Daten maschinell verarbeitet:

1. Für die Funktion „Mensa-Karte“:
 - a) Kartenummer;
 - b) Kartentyp (Studierender, Mitarbeiter, Gast);
 - c) Gültigkeitsdauer der Karte;
 - d) Maximal aufladbarer Guthabenbetrag;
 - e) Aktuell verfügbarer Guthabenbetrag.
2. Für die Funktion „Studierendenausweis“ darüber hinaus:
 - a) Matrikelnummer;
 - b) Bibliotheksnummer;
 - c) Verwaltungsdaten in Zusammenhang mit der Kartenfunktionalität.
3. Die OHMCard kann als Bezahlungssystem für Leistungen der Ohm eingesetzt werden. In diesem Falle werden zusätzlich folgende Daten in einer Hochschuldatenbank gespeichert:

- a) Im Falle von Ausdrucken an den Hochschul-Druckern:
 - aa) Uhrzeit, Datum;
 - bb) Benutzername;
 - cc) Passwort;
 - dd) Artikelnummer;
 - ee) Kostenbetrag.

- b) Im Falle anderer Bezahlungsvorgänge an der Ohm:
 - aa) Datum;
 - bb) Uhrzeit;
 - cc) Vorname, Name (falls angegeben);
 - dd) Matrikelnummer (falls angegeben);
 - ee) Artikelnummer;
 - ff) Kostenbetrag.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2025. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Januar 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 3; www.th-nuernberg.de) in ihrer zuletzt geltenden Fassung zum Sommersemester 2026 außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Rechtsakts zur Umsetzung bedarf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben..

Nürnberg, den Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., lfd. Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den **Bachelorstudiengang International Business (B-IB)**

§ 1

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft erfolgt anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
1. der abschließenden Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber während der Schulausbildung mindestens durchgängig acht Jahre oder durchgängig bis zum Abschluss der 12. Schulklasse das Fach „Englisch“ belegt haben, wobei der Nachweis eines Testergebnisses von mindestens 92 Punkten im *TOEFL iBT*® Test oder einem gleichwertigen von der Hochschule anerkannten Sprachtest der mindestens durchgängig achtjährigen Belegung des Faches „Englisch“ während der Schulausbildung mit einer abschließenden Einzelnote von 1,0 (sehr gut) gleichgestellt wird (Abs. 2), und
 1. einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung bzw. einer studiengangspezifischen Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer (Abs. 3).
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird
1. um 0,1 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ dem Notenniveau „Ausreichend“, d.h. von 3,6 bis 4,0 entspricht;
 2. um 0,2 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ dem Notenniveau „Befriedigend“, d.h. von 2,6 bis 3,5 entspricht;
 3. um 0,3 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ dem Notenniveau „Gut“, d.h. von 1,6 bis 2,5 entspricht;

4. um 0,4 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ dem Notenniveau „Sehr gut“, d.h. von 1,0 bis 1,5 entspricht. ²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ebenfalls um 0,4 Notenpunkte verbessert, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Nachweis eines Testergebnisses von mindestens 92 Punkten im *TOEFL iBT*[®] Test oder einem gleichwertigen von der Hochschule anerkannten Sprachtest erbringen.

³Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ aus anderen Notensystemen werden zur Bestimmung des Notenniveaus nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

⁴Unter Anwendung der sog. „Bayerischen Formel“ sich rechnerisch ergebende Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ werden, soweit erforderlich, bei Zuweisung eines der in Satz 1 Nrn. 1 – 4 genannten Notenniveaus zugunsten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gerundet.

(3) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird

1. um 0,4 Notenpunkte verbessert aufgrund einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung, wobei sich die studiengangspezifischen Berufsausbildungen ausschließlich nach Abs. 5 bestimmen, oder
2. um 0,2 Notenpunkte verbessert aufgrund einer studiengangspezifischen Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer, wobei die Feststellung einer solchen Berufstätigkeit der gemäß § 2 dieser Anlage 1 zuständigen Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung der Auswahlkommission obliegt.

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 beide zugleich erfüllt, erfolgt nur eine einmalige Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 Notenpunkte; eine darüberhinausgehende kumulative Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowohl nach Satz 1 Nr. 1 als auch nach Satz 1 Nr. 2 findet in einem solchen Fall nicht statt.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht vor, erfährt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung keine Veränderungen; die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in diesen Fällen ausschließlich anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in die zu bildende Rangliste eingestellt.

(5) ¹Als studiengangsspezifische Berufsausbildungen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Berufsausbildungen:

- | | |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 1. Apothekenhelfer/in | 19. Fachangestellte/r für Medien- u. Informationsdienste |
| 2. Assistent/in für Innenarchitektur (BFS) | 20. Fachinformatiker/in |
| 3. Augenoptiker/in | 21. Fachkraft Agrarservice |
| 4. Automobilkaufmann/-frau | 22. Fachkraft für Automaten-service |
| 5. Bankkaufmann / Bankkauffrau | 23. Fachkraft für Hafenlogistik |
| 6. Bekleidungstechnische/r Assistent/in (BFS) | 24. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft |
| 7. Buchhändler/in | 25. Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen |
| 8. Bürokaufmann/-frau | 26. Fachkraft für Lagerlogistik |
| 9. Datenverarbeitungskaufmann/-frau | 27. Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice |
| 10. Drogist/in | 28. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice |
| 11. Eisenbahner/in | 29. Fachkraft für Schutz und Sicherheit |
| 12. Euro-Management-Assistent/in (BFS) | 30. Fachkraft für Veranstaltungstechnik |
| 13. Eurokorrespondent/in (BFS) | 31. Fachkraft für Wasserwirtschaft |
| 14. Fachangestellte/r für Arbeitsförderung | 32. Fachkraft im Fahrbetrieb |
| 15. Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen | 33. Fachkraft im Gastgewerbe |
| 16. Fachangestellte/r für Bäderbetriebe | 34. Fachlagerist/in |
| 17. Fachangestellte/r für Bürokommunikation | 35. Fachmann/-frau für Euro-Hotelmanagement (BFS) |
| 18. Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung | 36. Fachmann/-frau für Systemgastronomie |
| | 37. Fotomedienfachmann/-frau |

38. Fremdsprachenkorrespondent/in (BFS)
39. Gestalter/in für visuelles Marketing
40. Gestaltungstechnische/r Assistent/in (Medien und Kommunikation)
41. Grafik-Designer/in
42. Hotelfachmann/-frau
43. Hotelkaufmann/-frau
44. Immobilienkaufmann/-frau
45. Industriekaufmann/-frau
46. Informatikkaufmann/-frau
47. Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
48. Internationale/r Wirtschaftsfachmann/-frau (BFS)
49. Investmentfondskaufmann/-frau
50. Justizfachangestellter/in
51. Kaufmann/-frau – Marketingkommunikation
52. Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
53. Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
54. Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
55. Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
56. Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
57. Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
58. Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
59. Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
60. Kaufmann/-frau im Einzelhandel
61. Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
62. Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
63. Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
64. Kaufmann/-frau in der Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft
65. Kaufmännische/r Assistent/in (BFS)
66. Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe
67. Kosmetiker/in (nur bei mindestens 2-jähriger Ausbildung)
68. Luftverkehrskaufmann/-frau
69. Medienkaufmann/-frau Digital und Print
70. Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
71. Medizinische/r Fachangestellte/r
72. Musikfachhändler/in
73. Notarfachangestellte/r
74. Öffentlicher (nichttechnischer) Dienst
75. Patentanwaltsfachangestellte/r
76. Personaldienstleistungskaufmann/-frau
77. Pharmazeutisch -kaufmännische/r Angestellte/r
78. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
79. Rechtsanwaltsfachangestellte/r
80. Restaurantfachmann/-frau
81. Schifffahrtskaufmann/-frau
82. Servicefachkraft für Dialogmarketing
83. Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
84. Sozialversicherungsfachangestellte/r
85. Speditionskaufmann/-frau
86. Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
87. Steuerfachangestellte/r
88. Tourismuskaufmann/-frau
89. Veranstaltungskaufmann/-frau
90. Verwaltungsfachangestellte/r
91. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

²Andere als die vorstehend bezeichneten Berufsausbildungen finden keine Anerkennung als studiengangsspezifische Berufsausbildungen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und können daher eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nicht begründen.

§ 2

Zuständigkeit der Prüfungskommission

¹Zuständig für die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere für die Feststellung des Vorliegens der in dieser Anlage bezeichneten Auswahlkriterien und die Vornahme entsprechender Verbesserungen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ist die für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft gebildete Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann zur Durchführung des Verfahrens aus dem Kreis der fakultätsangehörigen Professorinnen und Professoren eine Auswahlkommission bestellen, die aus einem vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen muss.

Anlage 2

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den **Bachelorstudiengang International Business and Technology (B-IBT)**

§ 1

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang International Business and Technology erfolgt anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
1. der abschließenden Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik (Abs. 2), und
 2. einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung bzw. einer studiengangspezifischen Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer (Abs. 3).
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird
1. um 0,1 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ dem Notenniveau „Ausreichend“², d.h. von 3,6 bis 4,0 entspricht;
 2. um 0,2 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ dem Notenniveau „Befriedigend“, d.h. von 2,6 bis 3,5 entspricht;
 3. um 0,3 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ dem Notenniveau „Gut“, d.h. von 1,6 bis 2,5 entspricht;
 4. um 0,4 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ dem Notenniveau „Sehr gut“, d.h. von 1,0 bis 1,5 entspricht.

²Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ aus anderen Notensystemen werden zur Bestimmung des Notenniveaus nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

³Unter Anwendung der sog. „Bayerischen Formel“ sich rechnerisch ergebende Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ werden, soweit erforderlich, bei Zuweisung eines der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Notenniveaus zugunsten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gerundet.

(3) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird

1. um 0,4 Notenpunkte verbessert aufgrund einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung, wobei sich die studiengangspezifischen Berufsausbildungen ausschließlich nach Abs. 5 bestimmen, oder
2. um 0,2 Notenpunkte verbessert aufgrund einer studiengangspezifischen Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer, wobei die Feststellung einer solchen Berufstätigkeit der gemäß § 2 dieser Anlage 2 zuständigen Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung der Auswahlkommission obliegt.

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 beide zugleich erfüllt, erfolgt nur eine einmalige Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 Notenpunkte; eine darüber hinausgehende kumulative Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowohl nach Satz 1 Nr. 1 als auch nach Satz 1 Nr. 2 findet in einem solchen Fall nicht statt.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht vor, erfährt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung keine Veränderungen; die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in diesen Fällen ausschließlich anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in die zu bildende Rangliste eingestellt.

(5) ¹Als studiengangsspezifische Berufsausbildungen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Berufsausbildungen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. Agrartechnische/r Assistent/in (BFS) | 29. Bekleidungstechnische/r Assistent/in (BFS) |
| 2. Anlagemechaniker/in | 30. Berg- und Maschinenmann |
| 3. Apothekenhelfer/in | 31. Bergbautechnologe/-technologin |
| 4. Asphaltbauer/in | 32. Berufskraftfahrer/in |
| 5. Assistent/in - Informatik (Medieninformatik) | 33. Beton- und Stahlbetonbauer/in |
| 6. Assistent/in für Informations- und Kommunikationstechnik (Staatlich geprüft) | 34. Betonfertigteilbauer/in |
| 7. Assistent/in für Innenarchitektur (BFS) | 35. Betonstein- und Terrazzohersteller/in |
| 8. Assistent/in für medizinische Gerätetechnik (Staatl. gep.) | 36. Binnenschiffer/in |
| 9. Assistent/in in Bibliotheken | 37. Biologielaborant/in |
| 10. Aufbereitungsmechaniker/in | 38. Biologiemodellmacher/in |
| 11. Augenoptiker/in | 39. Biologisch-technische/r Assistent/in (BFS) |
| 12. Ausbaufacharbeiter/in | 40. Bodenleger/in |
| 13. Automatenfachmann/-frau | 41. Bogenmacher/in |
| 14. Automobilkaufmann/-frau | 42. Bohrer/in |
| 15. Automobilmechaniker/in | 43. Bootsbauer/in Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau |
| 16. Bäcker/in | 44. Bootsbauer/in Fachrichtung Technik |
| 17. Bandagist/in | 45. Böttcher/in |
| 18. Bankkaufmann / Bankkauffrau | 46. Brauer/in und Mälzer/in |
| 19. Baugeräteführer/in | 47. Brenner/in |
| 20. Baustoffprüfer/in | 48. Brillenoptikschleifer/in |
| 21. Bautechniker/in in der Wasserwirtschaftsverwaltung | 49. Brunnenbauer/in |
| 22. Bauten- und Objektbeschichter/in | 50. Buchbinder/in (Handwerk) |
| 23. Bauwerksabdichter/in | 51. Buchhändler/in |
| 24. Bauwerksmechaniker/in für Abbruch und Betontrenntechnik | 52. Büchsenmacher/in |
| 25. Bauzeichner/in | 53. Büroinformationselektroniker/in |
| 26. Behälter- und Apparatebauer/in | 54. Bürokaufmann/-frau |
| 27. Bekleidungsfertiger/in | 55. Bürsten- und Pinselmacher/in |
| 28. Bekleidungsschneider/in | 56. Chemielaborant/in |
| | 57. Chemielaborjungwerker/in |
| | 58. Chemigraf/in |
| | 59. Chemikant/in |

- | | | | |
|-----|------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------------|
| 60. | Chemisch-technische/r
Assistent/in (BFS) | 91. | Elektroniker/in für
luftfahrttechnische Systeme |
| 61. | Chirurgiemechaniker/in | 92. | Elektroniker/in für Maschinen-
und Antriebstechnik |
| 62. | Dachdecker/in | 93. | Energieelektroniker/in
(Anlagentechnik) |
| 63. | Datenverarbeitungskaufmann/-
frau | 94. | Energieelektroniker/in
(Betriebstechnik) |
| 64. | Dekormaler/in (BFS) | 95. | Estrichleger/in |
| 65. | Dekorvorlagenhersteller/in | 96. | Euro-Management-Assistent/in
(BFS) |
| 66. | Destillateur/in | 97. | Eurokorrespondent/in (BFS) |
| 67. | Diamantschleifer/in | 98. | Fachangestellte/r für
Arbeitsförderung |
| 68. | Drahtwarenmacher/in | 99. | Fachangestellte/r für
Arbeitsmarktdienstleistungen |
| 69. | Drahtzieher/in | 100. | Fachangestellte/r für
Bäderbetriebe |
| 70. | Drechsler/in | 101. | Fachangestellte/r für
Bürokommunikation |
| 71. | Dreher/in | 102. | Fachangestellte/r für Markt- und
Sozialforschung |
| 72. | Drogist/in | 103. | Fachangestellte/r für Medien- u.
Informationsdienste |
| 73. | Druckformhersteller/in | 104. | Fachinformatiker/in |
| 74. | Druckvorlagenhersteller/in | 105. | Fachkraft Agrarservice |
| 75. | Edelmetallprüfer/in | 106. | Fachkraft für Abwassertechnik |
| 76. | Edelsteinfasser/in | 107. | Fachkraft für Automaten-service |
| 77. | Edelsteingraveur/in | 108. | Fachkraft für Fruchtsafttechnik |
| 78. | Edelsteinschleifer/in | 109. | Fachkraft für Hafenlogistik |
| 79. | Eisenbahner/in im Betriebsdienst
(Fahrweg) | 110. | Fachkraft für Holz- und
Bautenschutzarbeiten |
| 80. | Eisenbahner/in im Betriebsdienst
(Lokführer, Transport) | 111. | Fachkraft für Kreislauf- und
Abfallwirtschaft |
| 81. | Elektroanlagenmonteur/in | 112. | Fachkraft für Kurier-, Express-
und Postdienstleistungen |
| 82. | Elektroinstallateur/in | 113. | Fachkraft für Lagerlogistik |
| 83. | Elektromaschinenbauer/in | 114. | Fachkraft für
Lebensmitteltechnik |
| 84. | Elektromaschinenmonteur/in | | |
| 85. | Elektromechaniker/in | | |
| 86. | Elektroniker/in | | |
| 87. | Elektroniker/in für
Automatisierungstechnik | | |
| 88. | Elektroniker/in für
Betriebstechnik | | |
| 89. | Elektroniker/in für Gebäude- und
Infrastruktursysteme | | |
| 90. | Elektroniker/in für Geräte und
Systeme | | |

- | | | | |
|------|--------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------|
| 115. | Fachkraft für Lederverarbeitung | 142. | Fernmeldeanlageelektroniker/in |
| 116. | Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice | 143. | Fertigungsmechaniker/in |
| 117. | Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice | 144. | Feuerungs- und Schornsteinbauer/in |
| 118. | Fachkraft für Schutz und Sicherheit | 145. | Figurenkeramformer/in |
| 119. | Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik | 146. | Film- und Videoeditor/in |
| 120. | Fachkraft für Süßwarentechnik | 147. | Film- und Videolaborant/in |
| 121. | Fachkraft für Veranstaltungstechnik | 148. | Flachglasmechaniker/in |
| 122. | Fachkraft für Wasserversorgungstechnik | 149. | Flechtwerksgestalter/in |
| 123. | Fachkraft für Wasserwirtschaft | 150. | Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in |
| 124. | Fachkraft im Fahrbetrieb | 151. | Fluggerätebauer/in |
| 125. | Fachkraft im Gastgewerbe | 152. | Fluggeräteelektroniker/in |
| 126. | Fachlagerist/in | 153. | Fluggerätetechniker/in (Fertigungstechnik) |
| 127. | Fachmann/-frau für Euro-Hotelmanagement (BFS) | 154. | Fluggerätetechniker/in (Instandhaltungstechnik) |
| 128. | Fachmann/-frau für Systemgastronomie | 155. | Fluggerätetechniker/in (Triebwerkstechnik) |
| 129. | Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk | 156. | Flugtriebwerkmechaniker/in |
| 130. | Fahrradmonteur/in | 157. | Formstecher/in |
| 131. | Fahrzeuginnenausstatter/in | 158. | Fotodesigner / Fotodesignerin |
| 132. | Fahrzeuglackierer/in | 159. | Fotograf/in |
| 133. | Fahrzeugpolsterer, Fahrzeugpolsterin | 160. | Fotogravurzeichner/in |
| 134. | Fahrzeugstellmacher/in | 161. | Fotolaborant/in |
| 135. | Fassadenmonteur/in | 162. | Fotomedienfachmann/-frau |
| 136. | Federmacher/in | 163. | Fotomedienlaborant/in |
| 137. | Feinmechaniker/in (Feingerätebau) | 164. | Fräser/in |
| 138. | Feinmechaniker/in (Nähmaschineninstandhaltung) | 165. | Fremdsprachenkorrespondent/in (BFS) |
| 139. | Feinoptiker/in | 166. | Friseur/in |
| 140. | Feinpolierer/in | 167. | Galvaniseur/in und Metallschleifer/in |
| 141. | Feinwerkmechaniker/in | 168. | Galvanoplastiker/in |
| | | 169. | Gärtner/in (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau) |
| | | 170. | Gas- und Wasserinstallateur/in |
| | | 171. | Gebäudereiniger/in |
| | | 172. | Geigenbauer/in |

- | | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------------------|
| 173. | Geomatiker/in | 204. | Holzmechaniker/in |
| 174. | Gerätezusammensetzer/in | 205. | Holzspielzeugmacher/in |
| 175. | Gerber/in | 206. | Hörgeräteakustiker/in |
| 176. | Gerüstbauer/in | 207. | Hotelfachmann/-frau |
| 177. | Gestalter/in für visuelles
Marketing | 208. | Hotelkaufmann/-frau |
| 178. | Gestaltungstechnische/r
Assistent/in (Medien und
Kommunikation) | 209. | Immobilienkaufmann/-frau |
| 179. | Gießereimechaniker/in | 210. | Industrie-Isolierer/in |
| 180. | Glasapparatebauer/in | 211. | Industrieelektriker/in |
| 181. | Glasbildner/in (BFS) | 212. | Industrieelektroniker/in
(Gerätetechnik) |
| 182. | Glasbläser/in | 213. | Industrieelektroniker/in
(Produktionstechnik) |
| 183. | Glaser/in | 214. | Industrieglasfertiger/in |
| 184. | Glasmacher/in | 215. | Industriekaufmann/-frau |
| 185. | Glasveredler/in FR: Glasmalerei
und Kunstverglasung | 216. | Industriekeramiker/in |
| 186. | Glasveredler/in FR: Kanten- und
Flächenveredelung | 217. | Industriemechaniker/in |
| 187. | Glasveredler/in FR: Schliff und
Gravur | 218. | Industrietechnologe/in (BFS) |
| 188. | Gleisbauer/in | 219. | Informatikkaufmann/-frau |
| 189. | Glockengießer/in | 220. | Informations- und
Telekommunikationssystem-
Elektroniker/in |
| 190. | Gold-, Silber- und
Aluminiumschläger/in | 221. | Informations- und
Telekommunikationssystem-
Kaufmann/-frau |
| 191. | Goldschmied/in | 222. | Informationselektroniker/in |
| 192. | Grafik-Designer/in | 223. | Internationale/r
Wirtschaftsfachmann/-frau (BFS) |
| 193. | Graveur/in | 224. | Investmentfondskaufmann/-frau |
| 194. | Gummi- und
Kunststoffauskleider/in | 225. | Isolierer/in |
| 195. | Gürtler und Metalldrücker/in | 226. | Isolierfacharbeiter/in |
| 196. | Hafenschiffer/in | 227. | Isoliermonteur/in |
| 197. | Handzuginstrumentenmacher/in | 228. | Justizfachangestellter/in |
| 198. | Hobler/in | 229. | Kabeljungwerker/in |
| 199. | Hochbaufacharbeiter/in | 230. | Kanalbauer/in |
| 200. | Holz- und Bautenschützer/in | 231. | Karosserie- und Fahrzeugbauer/in |
| 201. | Holzbearbeitungsmechaniker/in | 232. | Karosserie- und
Fahrzeugbaumechaniker/in |
| 202. | Holzbildhauer/in | 233. | Kaufmann/-frau -
Marketingkommunikation |
| 203. | Holzblasinstrumentenmacher/in | | |

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 234. Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien | 256. Kommunikationselektroniker/in (Funktechnik) |
| 235. Kaufmann/-frau für Bürokommunikation | 257. Kommunikationselektroniker/in (Informationstechnik) |
| 236. Kaufmann/-frau für Dialogmarketing | 258. Kommunikationselektroniker/in (Telekommunikationstechnik) |
| 237. Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen | 259. Konditor/in |
| 238. Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung | 260. Konstruktionsmechaniker/in |
| 239. Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit | 261. Kosmetiker/in (nur bei mindestens 2-jähriger Ausbildung) |
| 240. Kaufmann/-frau für Verkehrsservice | 262. Kraftfahrzeugelektriker/in |
| 241. Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen | 263. Kraftfahrzeugmechaniker/in |
| 242. Kaufmann/-frau im Einzelhandel | 264. Kraftfahrzeugmechatroniker/in |
| 243. Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr | 265. Kraftfahrzeugservicemechaniker/in |
| 244. Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen | 266. Kulturbau techniker/in |
| 245. Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel | 267. Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/in |
| 246. Kaufmann/-frau in der Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft | 268. Kunststoff-Formgeber/in |
| 247. Kaufmännische/r Assistent/in (BFS) | 269. Kunststoffschlosser/in |
| 248. Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe | 270. Kupferschmied/in |
| 249. Keramformer/in (BFS) | 271. Kürschner/in |
| 250. Keramiker/in | 272. Lackierer/in (Holz und Metall) |
| 251. Klavier- und Cembalobauer/in | 273. Lacklaborant/in |
| 252. Klebeabdichter/in | 274. Landmaschinenmechaniker/in |
| 253. Klempner/in | 275. Landwirt/in |
| 254. Koch / Köchin | 276. Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in (BFS) |
| 255. Kommunikationsdesigner/in (BFS, Grafik und Medien) | 277. Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in |
| | 278. Laufbahn des mittleren Wetterdienstes des Bundes |
| | 279. Lebensmittel-technische/r Assistent/in (BFS) |
| | 280. Leichtflugzeugbauer/in |
| | 281. Leuchtröhrenglasbläser/in |
| | 282. Lichtdruckretuscheur/in |
| | 283. Luftverkehrskaufmann/-frau |
| | 284. Maler/in und Lackierer/in |

- | | | | |
|------|---------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------|
| 285. | Manufakturporzellanmaler/in | 310. | Metallbauer/in |
| 286. | Maschinen- und Anlagenführer/in | 311. | Metallbildner/in |
| 287. | Maschinenbaumechaniker/in | 312. | Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher/in |
| 288. | Maschinenzusammensetzer/in | 313. | Metallblasinstrumentenmacher/in |
| 289. | Mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in | 314. | Metallformer/in und Metallgießer/in |
| 290. | Maurer/in | 315. | Metallschleifer/in |
| 291. | Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik | 316. | Mikrotechnologe/-in |
| 292. | Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik | 317. | Milchtechnologe/-in |
| 293. | Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik | 318. | Milchwirtschaftlicher Laborant/in |
| 294. | Mechaniker/in für Landmaschinen-technik | 319. | Modellschlosser/in |
| 295. | Mechatroniker/in | 320. | Modelltischler/in |
| 296. | Mechatroniker/in für Kältetechnik | 321. | Müller/in - Verfahrenstechnologe/-in - Mühlen- u. Futtermittel |
| 297. | Mediengestalter/in Bild und Ton | 322. | Musikfachhändler/in |
| 298. | Mediengestalter/in Digital und Print | 323. | Musterprogrammierer/in |
| 299. | Mediengestalter/in Flexografie | 324. | Natursteinschleifer/in |
| 300. | Medienkaufmann/-frau Digital und Print | 325. | Naturwerksteinmechaniker/in |
| 301. | Medientechnologe/-in Druck | 326. | Notarfachangestellte/r |
| 302. | Medientechnologe/-in Druckverarbeitung | 327. | Oberflächenbeschichter/in |
| 303. | Medientechnologe/-in Siebdruck | 328. | Ofen- und Luftheizungsbauer/in |
| 304. | Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik | 329. | Öffentlicher (nichttechnischer) Dienst (Anstellungsprüfung für ...) |
| 305. | Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in | 330. | Öffentlicher (technischer) Dienst (Anstellungsprüfung für ...) |
| 306. | Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in | 331. | Orgel- und Harmoniumbauer/in |
| 307. | Medizinische/r Dokumentationsassistent/in | 332. | Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in |
| 308. | Medizinische/r Fachangestellte/r | 333. | Orthopädieschuhmacher/in |
| 309. | Metall- und Glockengießer/in | 334. | Orthoptist/in |
| | | 335. | Packmitteltechnologe/-in |
| | | 336. | Papiertechnologe/-in |
| | | 337. | Parkettleger/in |
| | | 338. | Patentanwaltsfachangestellte/r |
| | | 339. | Pelzveredler/in |
| | | 340. | Pelzwerker/in |

- | | |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 341. Personaldienstleistungskaufmann
/-frau | 374. Schmelzschweißer/in |
| 342. Pflanzenschutzlaborant/in | 375. Schmucktextilienhersteller/in |
| 343. Pharmakant/in | 376. Schneidwerkzeugmechaniker/in |
| 344. Pharmazeutisch -kaufmännische/r
Angestellte/r | 377. Schornsteinfeger/in |
| 345. Pharmazeutisch-technische/r
Assistent/in | 378. Schriftgießer/in |
| 346. Physiklaborant/in | 379. Schuhfertiger/in |
| 347. Planungstechniker/in | 380. Schuhmacher/in |
| 348. Polster- und Dekorationsnäher/in | 381. Segelmacher/in |
| 349. Polsterer / Polsterin | 382. Servicefachkraft für
Dialogmarketing |
| 350. Produktgestalter/in (Textil) | 383. Servicefahrer/in |
| 351. Produktionsfachkraft Chemie | 384. Servicekaufmann/-frau im
Luftverkehr |
| 352. Produktionsmechaniker/in - Textil | 385. Servicekraft für Schutz und
Sicherheit |
| 353. Produktionstechnologe/-in | 386. Silberschmied/in |
| 354. Produktprüfer/in - Textil | 387. Sozialversicherungsfachangestell
te/r |
| 355. Produktveredler/in Textil | 388. Speditionskaufmann/-frau |
| 356. Prozessleitelektroniker/in | 389. Spezialtiefbauer/in |
| 357. Radio- und Fernsehelektriker/in | 390. Spielzeughersteller/in |
| 358. Raumausstatter/in | 391. Sport- und Fitnesskaufmann/-frau |
| 359. Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte/r | 392. Sportassistent/in (Staatlich
geprüft) |
| 360. Rechtsanwaltsfachangestellte/r | 393. Sportfachmann/-frau |
| 361. Reprograf/in | 394. Stahlstichpräger/in |
| 362. Reprohersteller/in | 395. Steindruckere/in |
| 363. Restaurantfachmann/-frau | 396. Steinmetz/in |
| 364. Revolverdreher/in | 397. Steinmetz/in und
Steinbildhauer/in |
| 365. Rohrleitungsbauer/in | 398. Stempelmacher/in |
| 366. Rollladen- und
Sonnenschutzmechatroniker/in | 399. Stereotypeur/in |
| 367. Sattler/in | 400. Steuerfachangestellte/r |
| 368. Schädlingsbekämpfer/in | 401. Stoffprüfer/in (Chemie) |
| 369. Schiffbauer/in | 402. Straßenbauer/in |
| 370. Schifffahrtskaufmann/-frau | 403. Straßenbautechniker/in |
| 371. Schiffszimmerer, Schiffszimmerin | 404. Straßenwärter/in |
| 372. Schilder- und
Lichtreklamehersteller/in | 405. Stuckateur/in |
| 373. Schleifer/in | 406. Systemelektroniker/in |

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 407. Systeminformatiker/in | 427. Textilmaschinenführer/in
(Weberei) |
| 408. Tankwart/in | 428. Textilmustergestalter/in |
| 409. Tapetendrucker/in | 429. Textilreiniger/in |
| 410. Tapisserist/in | 430. Textiltechnische/r Assistent/in
(BFS) |
| 411. Technische/r Assistent/in für
Informatik (BFS) | 431. Tiefbaufacharbeiter/in |
| 412. Technische/r Konfektionär/in | 432. Tiermedizinische/r
Fachangestellte/r |
| 413. Technische/r Modellbauer/in | 433. Tischler/in |
| 414. Technische/r Produktdesigner/in
Fachrichtung Maschinen- und
Anlagenkonstruktion | 434. Tourismuskaufmann/-frau |
| 415. Technische/r Produktdesigner/in
Fachrichtung Produktgestaltung
und -konstruktion | 435. Trockenbaumonteur/in |
| 416. Technische/r
Systeminformatiker/in (HBFS)/
(Staatl. gep.) | 436. Uhrmacher/in |
| 417. Technische/r Systemplaner/in
Fachrichtung elektrotechnische
Systeme | 437. Umwelttechnische/r Assistent/in
(Staatlich geprüft) |
| 418. Technische/r Systemplaner/in
Fachrichtung Stahl- und
Metallbautechnik | 438. Universalhärter/in |
| 419. Technische/r Systemplaner/in
Fachrichtung Versorgungs- u.
Ausrüstungstechnik | 439. Ver- und Entsorger/in |
| 420. Teilezurichter/in | 440. Veranstaltungskaufmann/-frau |
| 421. Textillaborant/in (chemisch-
technisch) | 441. Verfahrensmechaniker/in für
Beschichtungstechnik |
| 422. Textillaborant/in (physikalisch-
technisch) | 442. Verfahrensmechaniker/in für
Brilloptik |
| 423. Textilmaschinenführer/in
(Maschenindustrie) | 443. Verfahrensmechaniker/in für
Kunststoff- und
Kautschuktechnik |
| 424. Textilmaschinenführer/in
(Spinnerei) | 444. Verfahrensmechaniker/in
Glastechnik |
| 425. Textilmaschinenführer/in
(Tufting) | 445. Verfahrensmechaniker/in in der
Hütten- und Halbzeugindustrie |
| 426. Textilmaschinenführer/in
(Vliesstoff) | 446. Verfahrensmechaniker/in in der
Steine- und Erdenindustrie |
| | 447. Vergolder/in |
| | 448. Vermessungstechniker/in
Fachrichtung Bergvermessung |
| | 449. Vermessungstechniker/in
Fachrichtung Vermessung |
| | 450. Verwaltungsfachangestellte/r |
| | 451. Veterinärmedizinisch-
technische/r Assistent/in |

- 452. Veterinärmedizinische/r
Laborant/in / Assistent/in
- 453. Vorpolierer/in
- 454. Wagner/in
- 455. Wärme-, Kälte- und
Schallschutzisolierer/in
(Isoliermonteur/in)
- 456. Wärmestellengehilfe/-in
- 457. Wasserbauer/in
- 458. Werbe- und
Medienvorlagenhersteller/in
- 459. Werbevorlagenhersteller/in
- 460. Werkfeuerwehrmann/-frau
- 461. Werkgehilfe/-in
Schmuckwarenindustrie,
Taschen- und Armbanduhren
- 462. Werkstoffprüfer/in
- 463. Werkzeugmacher/in
- 464. Werkzeugmechaniker/in
- 465. Zahnarthelfer/in
- 466. Zahnlagerist/in
(Zahnlagerverwalter/in)
- 467. Zahnmedizinische/r
Fachangestellte/r
- 468. Zahntechniker/in
- 469. Zeichner/in in der
Wasserwirtschaftsverwaltung
- 470. Zentralheizungs- und
Lüftungsbauer/in
- 471. Zerspanungsmechaniker/in
- 472. Zimmerer, Zimmerin
- 473. Zinngießer/in
- 474. Ziseleur/in
- 475. Zupfinstrumentenmacher/in
- 476. Zweiradmechaniker/in
- 477. Zytologie-Assistent/in (BFS)

²Andere als die vorstehend bezeichneten Berufsausbildungen finden keine Anerkennung als studien-
engangspezifische Berufsausbildungen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und können daher eine Ver-
besserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 1
nicht begründen.

§ 2

Zuständigkeit der Prüfungskommission

¹Zuständig für die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere für die
Feststellung des Vorliegens der in dieser Anlage bezeichneten Auswahlkriterien und die Vornahme
entsprechender Verbesserungen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ist die
für den Bachelorstudiengang International Business and Technology gebildete Prüfungskommission.

²Die Prüfungskommission kann zur Durchführung des Verfahrens aus dem Kreis der fakultätsangehö-
rigen Professorinnen und Professoren eine Auswahlkommission bestellen, die aus einem vorsitzen-
dem Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen muss.

Anlage 3

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den **Bachelorstudiengang Media Engineering (B-ME)**

§ 1

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Media Engineering erfolgt anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem Ergebnis eines an der Hochschule durchgeführten verpflichtenden fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

(2) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird

1. um 0,1 Notenpunkte verbessert, wenn das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests dem Notenniveau „Ausreichend“², d.h. 3,7 und 4,0 entspricht;
2. um 0,5 Notenpunkte verbessert, wenn das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests dem Notenniveau „Befriedigend“, d.h. von 2,7 bis 3,3 entspricht;
3. um 0,8 Notenpunkte verbessert, wenn das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests dem Notenniveau „Gut“, d.h. von 1,7 bis 2,3 entspricht;
4. um 1,0 Notenpunkte verbessert, wenn das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests dem Notenniveau „Sehr gut“, d.h. 1,0 und 1,3 entspricht.

²Nehmen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest nicht teil oder erzielen sie bei Teilnahme an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest ein nicht ausreichendes Gesamtergebnis mit der Note „5“, erfährt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung keine Veränderungen; die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in diesen Fällen anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in die zu bildende Rangliste eingestellt.

³Gleiches gilt für den Fall, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber an dem Studierfähigkeitstest zwar teilnehmen, ihre Teilnahme aber vorzeitig abbrechen und keine Prüfungsleistungen abgeben.

(3) ¹Die Dauer des schriftlichen Studierfähigkeitstests beträgt drei Stunden; der Studierfähigkeitstest wird in deutscher Sprache abgehalten. ²Die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission legt den Termin des Studierfähigkeitstests fest und gibt diesen rechtzeitig hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt. ³Der Termin des Studierfähigkeitstests und die Einladung hierzu werden in dem für jede Studienbewerberin und für jeden Studienbewerber mit erfolgter Bewerbung von der Hochschule eingerichteten personalisierten Bewerberportal zum Abruf und zur Information eingestellt. ⁴Eine gesonderte Anmeldung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist nicht erforderlich. ⁵Die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission bestimmt ausschließlich für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an dem nach Satz 2 bestimmten Termin des Studierfähigkeitstests aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund, insbesondere im Krankheitsfalle oder bei einem zeitgleich stattfindenden anderen Bewerbungsverfahren, nicht teilnehmen können, einmalig einen Ersatztermin des Studierfähigkeitstests. ⁶Die Nichtteilnahme an dem gemäß Satz 2 bestimmten Termin und die Gründe für die Nichtteilnahme müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und anhand geeigneter Nachweise glaubhaft gemacht werden; die Hochschule kann weitergehende Nachweise verlangen. ⁷Eine gesundheitsbedingte Nichtteilnahme an dem nach Satz 2 bestimmten Termin des Studierfähigkeitstests ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁸Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁹Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ¹⁰Hinsichtlich des nach Satz 5 zu bestimmenden Ersatztermins des Studierfähigkeitstests finden die Sätze 2, 3 und 4 entsprechend Anwendung. ¹¹Ein weiterer Ersatztermin für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auch an dem gemäß Satz 5 festgelegten Ersatztermin nicht an dem Studierfähigkeitstest teilnehmen können, findet nicht statt.

(4) Der Studierfähigkeitstest dient dem Nachweis der für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu gestalterischen Umsetzungen von Design-Komponenten technischer Systeme, insbesondere

1. Kenntnisse über Grundlagen visueller Gestaltung
2. Künstlerische, kreative und handwerkliche Kenntnisse zur Anwendung der Gestaltungselemente Form, Raum und Farbe
3. Fähigkeit zur anwendungsbezogenen Ausarbeitung von Visualisierungen
4. Gestalterische Umsetzungskompetenz in den Bereichen Bild und Text
5. Kenntnis von Grundprinzipien der Bildgestaltung
6. Fähigkeit zur anwendungsbezogenen Ausarbeitung gestalterischer Konzepte
7. Entwicklung von Designstrategien zur Visualisierung von Informationen

(5) ¹Gegenstand des Studierfähigkeitstests ist die Bearbeitung von einer gestalterischen Aufgabe für technische Medien. ² Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die drei Bereiche

1. Webdesign,
 2. Anfertigen eines Storyboards und
 3. Typografie für digitale Texte
- zu bearbeiten.

(6) ¹Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 5 erfolgt eine differenzierte Bewertung der bearbeiteten Aufgabe des Studierfähigkeitstests nach den Kriterien

1. Konzeption und Originalität,
2. Umgang mit Gestaltungselementen und
3. handwerkliche (zeichnerische) Ausführung der Aufgaben.

²Für jedes einzelne dieser drei Bewertungskriterien wird jeweils eine einzelne Teilnote im Bereich 1,0 bis 4,0 oder die Teilnote 5 vergeben.

(7) ¹Voraussetzung für das Bestehen des Studierfähigkeitstests ist, dass für jedes einzelne der in Abs. 6 bezeichneten Bewertungskriterien jeweils eine ausreichende Teilnote von mindestens 4,0 oder besser erzielt worden ist.

²Das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests ermittelt sich im Weiteren dann aus dem arithmetischen Mittel der für jedes einzelne der in Abs. 6 bezeichneten Bewertungskriterien erzielten und gleich zu gewichtenden Teilnoten. ³Ein sich aufgrund der Bildung des arithmetischen Mittels ergebendes Gesamtergebnis wird, soweit erforderlich, bei Zuweisung eines Prädikates und einer Notenstufe gemäß Satz 4 zugunsten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gerundet.

⁴Das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests wird mit einem Prädikat und in Notenstufen von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht ausreichend) mit einer Note im Bereich 1,0 bis 4,0 oder der Note 5 gemäß der nachfolgenden Tabelle festgestellt:

Prädikat	Notenstufe
„Sehr gut“	1,0
	1,3
„Gut“	1,7
	2,0
	2,3
„Befriedigend“	2,7
	3,0
	3,3
„Ausreichend“	3,7
	4,0
„Nicht ausreichend“	5

(8) ¹Mit dem Prädikat „Nicht ausreichend“ und der Note „5“ werden Prüfungsleistungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bewertet, die bei der Bearbeitung des Studierfähigkeitstests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studierfähigkeitstests unmöglich

gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Studierfähigkeitstest zu Unrecht herbeigeführt hat.

(9) ¹Für die Bearbeitung des Studierfähigkeitstests sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmierereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission. ³Auf zugelassene Hilfs- und Arbeitsmittel werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Einladung zum Studierfähigkeitstest schriftlich und verbindlich hingewiesen.

(10) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden.

³Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studienbüro der Hochschule zu beantragen. ⁴Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragsersfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. ⁵Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studienbüro der Hochschule eingegangen sein.

⁶Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁷Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im

Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁸Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

⁹Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 ASPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.

- (11) ¹Über die Durchführung des Studierfähigkeitstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin des Studierfähigkeitstests, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerber in den einzelnen Bewertungskriterien jeweils erzielten Teilnoten sowie das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 2

Zuständigkeit der Prüfungskommission

¹Zuständig für die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere für die Feststellung des Vorliegens der in dieser Anlage bezeichneten Auswahlkriterien, für die Durchführung des Studierfähigkeitstests und dessen Bewertung, sowie für die Vornahme entsprechender Verbesserungen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ist die für den Bachelorstudiengang Media Engineering gebildete Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann zur Durchführung des Verfahrens und des Studierfähigkeitstests aus dem Kreis der fakultätsangehörigen Professorinnen und Professoren eine Auswahlkommission bestellen, die aus einem vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen muss. ³Die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission bestellt aus ihrem Kreis die Prüferinnen und Prüfer für die Durchführung und Bewertung des Studierfähigkeitstests.